

Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum englischsprachigen Masterstudiengang Media and Communication Science (MCS) setzt – neben den allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 sowie die nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Mastereignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Universität (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Media and Communication Science besonderen sprachlichen und fachspezifischen Anforderungen genügt.
2. Das Studium erfordert die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER / CEFR). Neben den entsprechenden Sprachzertifikaten des GER / CEFR kann das Sprachniveau auch durch das Mindestniveau „gut“ in der Modulprüfung „Fachsprache Englisch - Medien (C1)“ aus dem BA-Studiengang „Angewandte Medien- und Kommunikationswissenschaft“ nachgewiesen werden.
3. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Ziffer 4 bis 6 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten fachlichen Qualifikationen.
4. Der Abschluss im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit mit bis zu 70 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:
 - a. Inhaltlicher Bezug zur Kommunikationswissenschaft, insbesondere Vermittlung von Kenntnissen zur Funktion, Struktur und Entwicklung des Mediensystems beziehungsweise digitaler Medien sowie von Überblickskenntnissen zu den wichtigsten Theorien der Kommunikations- und Medienwissenschaft mit bis zu maximal 20 Punkten;
 - b. Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienforschung, insbesondere erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu den wichtigsten sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden mit bis zu maximal 20 Punkten;
 - c. Interdisziplinarität in der Zusammensetzung des Curriculums sowie in thematischen Zugängen auf Fachebene, insbesondere Vermittlung eines Grundverständnisses für technische, wirtschaftliche, politische und psychologische Prozesse mit bis zu maximal 20 Punkten;
 - d. Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienpraxis, insbesondere Vermittlung von Fähigkeiten zur zielgruppen-, medien- und marktgerechten Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, vor allem in Hörfunk und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online-

und Mobil-Bereich im Rahmen von Praktika mit bis zu maximal zehn Punkten.

5. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte
- c) befriedigend = 10 Punkte

6. Weiterhin wird der Grad der fachspezifischen Eignung mit bis zu maximal 40 Punkten anhand nachfolgender Kompetenzen bewertet:

- a) Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung gemäß Ziffer 4 Absatz 2 anhand einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung mit bis zu maximal fünf Punkten;
- b) Feststellung von Fähigkeiten und Fertigkeiten aus der Kommunikations- und Medienpraxis gemäß Ziffer 4 Absatz 4 anhand nachgewiesener qualifizierter beruflicher Tätigkeiten mit bis zu maximal 15 Punkten;
- c) Bereitschaft und Motivation zu interdisziplinärer Forschung anhand des Motivationsschreibens mit fünf Punkten;
- d) Feststellung internationaler Erfahrungen anhand nachgewiesener Auslandsaufenthalte (Praktika, Studienaufenthalte, berufspraktische Tätigkeiten) unter Berücksichtigung nach Art und Dauer mit bis zu maximal 15 Punkten.

7. Für den Zugang zum Masterstudiengang MCS ist als Grundvoraussetzung neben den weiteren nachstehenden Bestimmungen der Nachweis von mindestens 40 Punkten aus der Bewertung nach Ziffer 4 erforderlich. Erreicht der Bewerber auf Basis der Aktenlage entsprechend der Bewertungen nach Ziffern 4 bis 6

- a) eine Gesamtpunktzahl von 80 und mehr Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten.
- b) nicht die Gesamtpunktzahl von 80, aber mindestens 65 Punkte, wird für das Feststellen ihrer oder seiner Eignung das Vorliegen noch nicht nachgewiesener fachlicher Qualifikationen in einem 30-minütigen Gespräch überprüft und bei Vorliegen mit bis zu 15 Punkten bewertet. Erreicht der Bewerber

auch nach dem Gespräch nicht die Gesamtpunktzahl von 80, ist die Eignungsüberprüfung als mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten.

- c) eine Gesamtpunktzahl von weniger als 65 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten.